

Merkblatt – Gaststätte (3) vorübergehender Betrieb einer Gaststätte in Zelten oder im Freien

Sie haben beim Ordnungsamt den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG angezeigt.

Der Betrieb einer Gaststätte bedarf keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sie ist jedoch so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik verhindert werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 BImSchG).

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BImSchG im Bereich Gaststätten, bei Musik- und Theaterdarbietungen sowie öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien ist der Kreisausschuss; in kreisangehörigen Gemeinden ab 30.000 Einwohnern ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Damit es zu keinen vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist folgendes zu beachten:

1. Die Veranstaltung ist so zu führen, dass die Bewohner des Betriebsgrundstückes und der Nachbargrundstücke sowie die Allgemeinheit durch schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. übermäßige Betriebsgeräusche, Gerüche und Licht) nicht beeinträchtigt werden.
2. Insbesondere ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
3. Zelte sind standsicher nach der Typenstatik oder den Konstruktionsplänen aufzustellen. Festzelte ab 100 m² bedürfen eines Prüfbuches und sind rechtzeitig vor Nutzungsbeginn der zuständigen Bauaufsicht anzuzeigen und abnehmen zu lassen. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.
4. Im Festzelt sind Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass erforderliche Rettungswege in ausreichender Breite vorhanden sind und erforderliche Ausgänge freigehalten werden. Weitere Brandschutzaufgaben sind mit der örtlichen Feuerwehr oder ggfs. der Brandschutzdienststelle des Kreisausschusses Groß-Gerau abzustimmen.
5. Der Auf- und Abbau von Bühnen, Beschallungs- und/oder Beleuchtungsanlagen, der Bestuhlung sowie von Musikinstrumenten soll nur während der Tagzeiten erfolgen.
6. Bei der Verwendung von Lautsprechern empfiehlt es sich, statt eines Lautsprechers mit einer großen Leistung mehrere Lautsprecher mit kleinerer Leistung zu verwenden. Dadurch können Flächen (z.B. Tanzflächen) gezielter beschallt werden.
7. Die Beschallungsanlage ist so auszurichten, dass sie von relevanten Immissionsorten (z.B. Wohn- und Schlafräume) abgewandt errichtet wird.
8. Bei mehreren Anlagen, die gleichzeitig betrieben werden sollen, ist darauf zu achten, dass die lauteste Anlage mit dem größten Abstand zu vorhandener Wohnbebauung aufgestellt wird.
9. Es obliegt dem Betreiber ggf. durch Ordnungskräfte darauf hinzuwirken, dass Gäste, die sich auf dem Betriebsgrundstück aufhalten oder sich auf den Heimweg begeben, dies zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner leise tun. Für Raucher sind Bereiche anzubieten, die sich möglichst weit entfernt von schützenswerten Räumen befinden. Das gleiche gilt für die Errichtung von Toilettenwagen
10. Für die Entgegennahme von Beschwerden sollte eine Person benannt werden, die über Aushang oder Wurfzettel den Gästen und der Nachbarschaft mit Angabe von Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer) bekannt gegeben wird.

Des Weiteren sind bei dem vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes neben den Anforderungen des Immissionsschutzes auch die Anforderungen des **Brandschutzes und der Lebensmittelüberwachung** zu beachten

Die zuständige Behörde kann bei begründeten Beschwerden verwaltungsrechtliche Maßnahmen anordnen.

Sollten Messungen ergeben, dass bei Veranstaltungen zuzuordnenden Immissionen die zulässigen Immissionsrichtwerte überschreiten, können Auflagen, wie z.B. Einschränkungen der Betriebszeiten, Einbau eines Pegelbegrenzers oder Verbesserung der Schalldämmung erteilt werden

Ansprechpartner:

Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde / Stadt

Sachgebiete beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau:

Immissionsschutz Tel.: 06152-989 560,

Brandschutz Tel.: 06152-989 910

Lebensmittelüberwachung Tel.: 06152 989 643 oder 427

Hinweise

- Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG
- Gaststättengesetz
- Freizeitlärmrichtlinie

Stand 15.02.2013